

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/satzung_anglistik_aenderung.pdf	645
2. Neufassung der Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/satzung_anglistik.pdf	646
3. Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ (neu: „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“) des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_soypad_aenderung.pdf	648
4. Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_soypad.pdf	650
5. Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Masterstudiengang Higher Education/Hochschulforschung und -gestaltung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_he_aenderung.pdf	665

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel

vom 02. November 2005 (MittBl. Nr. 7/2006, S. 1454), geändert am 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 19/2006, S. 3156) vom 19. August 2008

Artikel 1

Die Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 02. November 2005, geändert am 28. Juni 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Neben der Hochschulreife gem. § 63 Abs. 2 HHG müssen studiengangsspezifische Kenntnisse als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium in folgenden Studiengängen nachgewiesen werden:

- English and American Culture and Business Studies / Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudiengang
- English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang
- Teilstudiengänge Englisch für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Berufspädagogik (Metalltechnik/Elektrotechnik)
- Nebenfach English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik in Bachelorstudiengängen..

Artikel 2

a) Ermächtigung zur Neufassung

Die Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 02. November 2005, geändert am 28. Juni 2006 wird unter Einarbeitung der ersten Ordnung zur Änderung vom 28. Juni 2006 und der zweiten Ordnung zur Änderung vom 19. August 2008 in einer Neufassung veröffentlicht.

b) In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. August 2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. Andreas Gardt

Neufassung Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel

vom 02. November 2005

(MittBl. Nr. 7/2006, S. 1454), geändert am 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 19/2006, S. 3156) in der Fassung vom 19. August 2008

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 02. November 2005), geändert am 28. Juni 2006 vom 19. August 2008 wird die Satzung in der neuen Fassung veröffentlicht.

§ 1 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben der Hochschulreife gem. § 63 Abs. 2 HHG müssen studiengangsspezifische Kenntnisse als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium in folgenden Studiengängen nachgewiesen werden:

- English and American Culture and Business Studies / Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudiengang,
- English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang,
- Teilstudiengänge Englisch für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien,
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik,
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Berufspädagogik (Metalltechnik/Elektrotechnik),
- Nebenfach English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik in Bachelorstudiengängen.

(2) Dieser Nachweis wird erbracht durch

a) eine Durchschnittsnote von mindestens 12 Punkten (Grundkurs) oder 10 Punkten (Leistungskurs) im Schulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder

b) durch den Nachweis eines Sprachtest gem. § 2, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.

§ 2 Sprachtest

Nachstehend aufgeführte Sprachtests werden anerkannt:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte,
2. TOEFL: Computer-Test: mindestens 200 Punkte,
3. TOEFL: Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte,
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C,
5. International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen nach den §§ 1 und 2 sind Austauschstudierende der vom Institut für Anglistik und Amerikanistik bzw. vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme. Für Studienortwechsler aus dem Geltungsbereich des HRG gilt eine Einzelfallprüfung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 08. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Seibert

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ (neu: „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“) des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel

vom 24. Januar 2007 (veröff. im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 3. Jahrgang, Nr. 1 vom 07. Januar 2008) vom 28. August 2008

Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik an beruflichen Schulen des Fachbereichs Sozialwesen der der Universität Kassel vom 24. Januar 2007 (veröff. im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 3. Jahrgang, Nr. 1 vom 07. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Der Masterabschluss besteht so aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	22
Modul 2	Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen	14
Modul 3	Lehr- Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	18
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	9
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	6
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	6
Modul 7	Praxismodul	18
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	27
	Insgesamt	120“

2. § 7 Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	%
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	15
Modul 2	Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen	15
Modul 3	Lehr- Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	15
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	5
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	5
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	5
Modul 7	Praxismodul	10
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	30
	Insgesamt	100“

3. § 8 Satz 2 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Das Praktikum umfasst insgesamt 36 Hospitationsstunden, ein Blockpraktikum von zwei Wochen, die Anfertigung zweier Beobachtungsprotokolle und einer Unterrichtsdokumentation sowie den Besuch eines Praktikums begleitenden Seminars.“.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

a) Neufassung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ (neu: „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“) des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 24. Januar 2007 (veröff. im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 3. Jahrgang, Nr. 1 vom 07. Januar 2008) wird unter Einarbeitung der ersten Ordnung zur Änderung vom 28. August 2008 in einer Neufassung veröffentlicht.

b) In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. August 2008

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Wolfram Fischer

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel
vom 24. Januar 2007 (MittBl. Nr. 1/2008) vom 28. August 2008

Aufgrund der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 28. August 2008 für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 24. Januar 2007 (MittBl. Nr. 1/2008) wird die Prüfungsordnung in der neuen Fassung veröffentlicht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 8 Praxismodul „Praxismodul Schule“
- § 9 Abschlussmodul Master-Arbeit und Kolloquium

III. Schlussbestimmung

- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen für den konsekutiven Master-Studiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

(2) Der Master-Studiengang ist vom Profiltyp anwendungsorientiert.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt vier Semester (120 Credits). Darin enthalten sind ein Praxismodul und die Master-Arbeit.

(2) Das Master-Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der gemeinsame B.A.-/M.A.-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,

- a. drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs,
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs und
- c. eine Studierende oder ein Studierender des Fachbereichs Sozialwesen.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium

(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung im Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel mit mindestens der Note „gut“ bestanden hat oder
- b) nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss
 - BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Soziale Arbeit,
 - Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
 - Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
 - Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge
 mit der Mindestnote „gut“ erlangt hat oder

- c) einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mindestens der Note „gut“ nachweist und

(2) Praxiserfahrungen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufweist. Diese müssen spätestens bis zur Anmeldung der Master-Arbeit im Prüfungsamt nachgewiesen werden.

(3) Das Master-Studium ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen fachwissenschaftlichen ersten Ausbildung soll während des Master-Studiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Vermittlung sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 wird in der Regel in einem Zulassungsgespräch festgestellt, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das Zulassungsgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	22
Modul 2	Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen	14
Modul 3	Lehr- Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	18
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	9
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	6
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	6
Modul 7	Praxismodul	18
Modul 8	Abschlussmodul: Master-Arbeit und Verteidigung der Master-Arbeit	27
	Insgesamt	120

(2) Die Prüfungsart (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfungen etc.) ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn, entsprechend den jeweiligen Festlegungen im Modulhandbuch, der gewichtete oder ungewichtete Durchschnitt aller Modulteilprüfungsleistungen bzw. die Modulprüfung mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.

§ 7 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	%
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	15
Modul 2	Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen	15
Modul 3	Lehr- Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	15
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	5
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	5
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	5
Modul 7	Praxismodul	10
Modul 8	Abschlussmodul: Master-Arbeit und Verteidigung der Master-Arbeit	30
	Insgesamt	100

(2) Die Note des Moduls 8 setzt wie folgt zusammen:

Master-Arbeit 85 %

Verteidigung der Master-Arbeit 15 %

(3) Werden Modulprüfungsleistungen nach dem Punktesystem der Lehramtsstudiengänge beurteilt, so werden den Punkten folgende Notenstufen zugeordnet:

15/14/13 Punkte entsprechen 0,7/1,0/1,3

12/11/10 Punkte entsprechen 1,7/2,0/2,3

9/8/7 Punkte entsprechen 2,7/3,0/3,3

6/5/4 Punkte entsprechen 3,7/4,0/4,3

3/2/1 Punkte entsprechen 4,7/5,0/5,3

0 Punkte entsprechen der Note ungenügend (6).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

§ 8 Praxismodul „Praxismodul Schule“

Die Praxisphase wird in der Regel in zwei Phasen zum einen Semester begleitend und zum anderen in der vorlesungsfreien Zeit während des Studiums absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 36 Hospitationsstunden, ein Blockpraktikum von zwei Wochen, die Anfertigung zweier Beobachtungsprotokolle und einer Unterrichtsdokumentation sowie den Besuch eines praktikumsbegleitenden Seminars. Näheres zur Ausgestaltung regelt das Modulhandbuch sowie die Praktikumsordnung.

§ 9 Abschlussmodul: Master-Arbeit und Abschluss-Kolloquium

- (1) Das Thema der Master-Arbeit wird nach Zulassung zur Prüfung frühestens zum Ende des dritten Semesters ausgegeben. Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Prüfers/Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studenten/Studentin nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (3) Die Master-Arbeit ist im Rahmen eines Abschluss-Kolloquiums vorzustellen und zu verteidigen. Die Dauer für das Abschluss-Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten.
- (4) Für die Master-Arbeit werden einschließlich des Abschluss-Kolloquiums 27 Credits vergeben.
- (5) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung auch in anderen Sprachen zulassen.
- (6) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben.

III. Schlussbestimmung

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 10. November 2007

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen
Prof. Dr. Wolfram Fischer

Anlage 1

Beispielhafter Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 1 22 credits		Modul 4 9 credits	
Modul 2 14 credits		Modul 6 6 credits	
Modul 3 18 credits		Modul 7 18 credits	
			Modul 8 27credits
Modul 5 6 credits			
30 c	30 c	30 c	30 c

<u>Legende</u>
Modul 1: Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern
Modul 2: Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen
Modul 3: Arrangement von Lehr- und Lernsituationen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe
Modul 4: Empirische Verfahren und ihre Grundlagen
Modul 5: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Modul 6: Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)
Modul 7: Praxismodul Schule
Modul 8: MA-Thesis und Verteidigung
120 c

Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	1 Vorlesung und 4 Seminare
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole
Lehrende im Modul	Alle Mitglieder des Instituts 1, Prof. Dr. Heinzel
Qualifikationsziel, Lerninhalte	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kindlichen Sozialisation in der Familie und in den pädagogischen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundschule.</p> <p>Die Studierenden kennen die neueren Entwicklungen in den vor- und außerschulischen sozialpädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern und Jugendlichen – sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der historischen Genese und kennen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Auftrag dieser Handlungsfelder. Sie sind mit den Theorien, Konzepten und Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe vertraut.</p> <p>Die Studierenden kennen die aktuelle Diskussion zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wie auch die theoretischen Grundlagen integrativer Pädagogik, deren pädagogische Konzeptualisierung und didaktische Umsetzung.</p> <p>Die Studierenden wissen um die Wichtigkeit einer zunehmenden Verzahnung in sozialen Netzwerken und sind sensibilisiert für Fragen der Bewältigung von Übergängen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse hinsichtlich grundlegender Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme des Grundschulwesens und ihrer Erforschung. Auf dieser Grundlage sind sie kompetent das Berufsfeld und die Berufsrolle hinsichtlich sich stetig vollziehender Veränderungen zu reflektieren.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- u. Weiterbildung“; MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- u. Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Seminare und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Workload 660 Std., davon 150 Std. (10 SWS) Präsenzzeit</p> <p>Pro Seminar müssen ein oder zwei der im Folgenden genannten exemplarischen Studienleistungen als Voraussetzung für die Modulprüfung erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle ▪ 1 Rezension
Modulprüfungsleistung	Die benotete Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen: Eine Hausarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten zum Thema „Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern“ im Kontext einer der vier Seminarveranstaltungen

	(zählt zu 80%) und einem Portfolio, das angebunden an die VL erstellt wird (zählt zu 20%).
Anzahl Credits für das Modul	22 c

Modul 2	Sozialpädagogik mit benachteiligten Jugendlichen
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Seminare Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (4 c)
Modulverantwortung	Prof. Dr. Michael Galuske
Lehrende im Modul	Galuske, Thole, Rietzke, Höblich, Ahmed
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden sind kompetent, die Lebenslagen und Probleme marginalisierter Jugendlicher aus einer sozialpädagogischen und einer schulpädagogischen Perspektive zu analysieren. Die Studierenden erwerben methodisches Wissen im Umgang mit diesen Personengruppen.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Seminar, Übungen, Gruppenarbeiten und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 420 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit Pro Seminar müssen ein oder zwei der im Folgenden genannten exemplarischen Studienleistungen als Voraussetzung für die Modulprüfung erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle ▪ 1 Rezension
Modulprüfungsleistung	Eine Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten, die die pädagogische Arbeit mit sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen zum Thema hat.
Anzahl der Credits	14 c

Modul 3	Lehr- Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (2 c)
Modulverantwortung	Prof. Dr. Galuske
Lehrende im Modul	Galuske, Karner und Lehrbeauftragte
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden sind kompetent in den Grundfragen und Grundformen der didaktischen Reflexion sozialpädagogischer Fragestellungen, Themen und Gegenstände. Die Studierenden kennen die gegenwärtigen Strukturen und die historische Genesesozialpädagogischer und sozialpflegerischer Ausbildungsgänge. Die Studierenden sind vertraut mit den institutionellen und organisatorischen Strukturen und inhaltlichen Anforderungen des Fort- und Weiterbildungssektors für Soziale Berufe. Die Studierenden sind kompetent in der Operationalisierung unterschiedlicher curricularer Vorgaben und können auf der Basis unterschiedlicher didaktischer Modelle curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und evaluieren.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Seminare, Übungen, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit Pro Seminar müssen ein oder zwei der im Folgenden genannten exemplarischen Studienleistungen als Voraussetzung für die Modulprüfung erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle ▪ 1 Rezension
Modulprüfungsleistung	Die benotete Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen, die in zwei unterschiedlichen Seminaren abgeleistet werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von ca. 45 min. ▪ 1 Mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 min. zu einem fachdidaktischen Thema Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
Anzahl der Credits	18 c

Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Modulverantwortung	Prof. Dr. Wolfram Fischer
Lehrende im Modul	Bracker, Fischer, Goblirsch, Lübke, Spies, Göckenjan, Dreßke, Brauer, Bukowski, Loeken, Windisch
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden kennen grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung und erwerben die Kompetenz, Bildungs-, Erziehungs- und Lernsituationen zu beobachten, zu protokollieren und kritisch zu rekonstruieren bzw. Lern- und Bildungsbiographien aufzuzeichnen, nachzuzeichnen und rekonstruktiv aufzuschließen.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“; MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	zweitemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übungen und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 270 Std., davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit
Modulprüfungsleistung	Eine empirisch orientierte Hausarbeit über ca. 20 Seiten, die Erziehungs- und Lernsituationen bzw. Lern- und Bildungsbiographien zum Thema hat und die an das Seminar angebunden ist.
Anzahl der Credits	9 c

Die Module 5 und 6 sind Module, die im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium der Uni Kassel angeboten werden und die für die Studierenden dieses Studiengangs geöffnet werden

Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	Insgesamt 2 Lehrveranstaltungen: 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole
Lehrende im Modul	Lehrende aus den Fachbereichen 01 und 07 der Universität Kassel, die dieses Modul des Kernstudiums bedienen.
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden können ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse über individuelle Entwicklung und Sozialisation für pädagogisches Handeln nutzen. Sie können soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht reflektieren; sie erkennen und anerkennen Heterogenität. Die Studierenden sind kompetent, Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld zu fördern. Sie kennen die methodischen Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik wie auch die Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung. Die Studierenden sind geübt in pädagogischem Verstehen und kennen Beratungskonzepte.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig (Beginn im Wintersemester), jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit Pro Seminar müssen ein oder zwei der im Folgenden genannten exemplarischen Studienleistungen als Voraussetzung für die Modulprüfung erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit, schriftliches Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll
Modulprüfungsleistung	Als benotete Modulprüfungsleistung sind möglich: Mündliche Prüfung (15 min.), Klausur (60 – 90 min) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) Erfolgt die Prüfung nicht durch eine Modulprüfung, sondern aus Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
Anzahl der Credits	6 c

Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	Insgesamt 2 Lehrveranstaltungen: 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole
Lehrende im Modul	Lehrende aus den Fachbereichen 01 und 07 der Universität Kassel, die dieses Modul des Kernstudiums bedienen.
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden kennen sowohl Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart als auch Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens. Sie sind kompetent, Lernprozesse zu verstehen, kognitiv und motivational anzuregen und differenziert zu fördern. Sie kennen didaktische, methodische und mediale Konzepte für Unterricht und können diese begründen. Sie haben die Kompetenz, curriculare Ziele zu definieren, zu begründen und curriculare Konzepte zu entwickeln.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Magister Erziehungswissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig (Beginn im Wintersemester), jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit Pro Seminar müssen ein oder zwei der im Folgenden genannten exemplarischen Studienleistungen als Voraussetzung für die Modulprüfung erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit, schriftliches Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll
Modulprüfungsleistung	Als benotete Modulprüfungsleistung sind möglich: Mündliche Prüfung (15 min.), Klausur (60 – 90 min) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) Erfolgt die Prüfung nicht durch eine Modulprüfung, sondern aus Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
Anzahl der Credits	6 c

Modul 7	Praxismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Praktikum in einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder einer Institution der Fort- und Weiterbildung. Der Erfolg wird von der praxisanleitenden Fachkraft bescheinigt. Das Praktikum gliedert sich in zwei Teile: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Semesterbegleitende Hospitation im Umfang von 36 Stunden im Verlauf des 3. Semesters. ▪ Blockpraktikum im 3. und 4. Semester nach Ende bzw. vor Beginn der Vorlesungszeit (Zeitraum: Februar bis April) über einen Zeitraum von 2 Wochen (insgesamt eine Stundenzahl von Stunden). <p>1 vor- und nachbereitendes Kolloquium</p>
Modulverantwortung	Dipl.-Päd. Wolfgang Mayer
Lehrende im Modul	Karner und Lehrbeauftragte
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden lernen unterschiedliche didaktische, methodische und unterrichtlich-erzieherische Konzepte des beruflichen Schulwesens bzw. des Bereichs der Fort- und Weiterbildung kennen und sind aufgrund der theoriegeleiteten Aufarbeitung kompetent, diese zu analysieren. Die Studierenden lernen die unterschiedlichen Anforderungen an eine Lehrkraft des beruflichen Schulwesens (begleiten, unterstützen, benoten, selektieren) bzw. an eine Fort- und WeiterbilderIn kennen. Alles Weitere ist in der „Ordnung für das ‚Praxismodul‘“ geregelt.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Voraussetzung	Studium von Modul 3 – eine Modulteilprüfung muss bestanden sein, die zweite kann zeitnah nachgereicht werden
Lehr- und Lernformen	Praktika, Kolloquium und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit
Modulprüfungsleistung	Verschriftlichung des hauptverantwortlich durchgeführten Unterrichtsgeschehens bzw. einer hauptverantwortlich durchgeführten Sequenz im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens 10 Seiten.
Anzahl der Credits	18 c

Modul 8	Abschlussmodul: Master-Arbeit und Verteidigung der Master-Arbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Master-Arbeit (24c) und Verteidigung der Master-Arbeit im Rahmen eines Abschluss-Kolloquiums (3c)
Modulverantwortung	Fachbereich Sozialwesen
Lehrende im Modul	Alle am Master-Studiengang beteiligten Lehrenden des Fachbereichs Sozialwesen
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden dokumentieren ihre Kompetenz, sich wissenschaftlich begründet und plausibel mit einer Fragestellung, die sich an praktischen Problemen des angestrebten Berufsfeldes orientiert, auseinandersetzen zu können Die Studierenden dokumentieren ihre Kompetenz, eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit mündlich vorzustellen und gegenüber kritischen Einwänden zu verteidigen
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Voraussetzung	Anmeldung zur Prüfung
Lehr- und Lernformen	Begleitetes Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 810 Std.
Modulprüfungsleistung	Die Modulnote setzt sich mit folgender Gewichtung aus den beiden Teilleistungen zusammen: Benotung der Master-Arbeit (85%) und Vorstellung und Verteidigung der Master-Arbeit im Rahmen des Abschluss-Kolloquiums (15%).
Anzahl der Credits	27 c

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Masterstudiengang Higher Education/Hochschulforschung und -gestaltung des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel

vom 01. Juni 2005 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.6/2006) vom 21. Juli 2008

Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung für den gestuften Masterstudiengang Higher Education/Hochschulforschung und -gestaltung des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 01. Juni 2005 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.6/2006) wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Heinz Bude